

# **Umsetzungshilfe PBG-Revision Klimaangepasste Siedlungsentwicklung**

## **§ 76 PBG Bäume**

Version 1.1 vom 01.12.2025

# Inhalt

<b>1. Die neue Regelung im PBG</b>	<b>4</b>
<b>2. Was bringt die Erhaltung und die Neupflanzung von Bäumen?</b>	<b>4</b>
<b>3. Was sind die Herausforderungen bei der Erhaltung und der Neupflanzung von Bäumen?</b>	<b>5</b>
<b>4. Was ist zu beachten bei der Einführung einer Regelung zur Erhaltung von Bäumen?</b>	<b>5</b>
4.1. Soll eine Baumerhaltungspflicht eingeführt werden? Und falls ja, für welche Bäume?	5
4.2. Wann soll eine Erhaltungspflicht für näher bezeichnete Bäume und Baum- bestände eingeführt werden?	6
4.3. Wann soll eine Erhaltungspflicht für Bäume ab einem Stammumfang von 100 cm eingeführt werden?	7
4.4. Wie wird der Stammumfang gemessen?	7
4.5. Wie ist das Verhältnis zu den Schutzbestimmungen (§§ 203 ff. PBG) und zu § 238a PBG?	8
4.6. Welche Voraussetzungen gelten für die Fällung von Bäumen?	8
4.6.1. Bewilligungserfordernis	8
4.6.2. Kriterien für die Erteilung einer Fällbewilligung	9
4.7. Was soll hinsichtlich einer Ersatzpflanzung geregelt werden?	10
4.8. Welche Punkte sind bei der Regelung der Baumerhaltung sonst noch zu beachten?	11
4.8.1. Für welche Bäume gilt die Erhaltungspflicht bei besonders bezeichneten Baumbeständen?	11
4.8.2. Was gilt als Fällung eines Baums?	11
4.8.3. Wie ist das Verhältnis zu den Pflanzabständen des EG ZGB bei Ersatzpflanzungen?	11
4.8.4. Wie sind die Sichtverhältnisse im Strassenraum zu berücksichtigen?	12
4.8.5. Soll die Baumerhaltungspflicht auch für Bäume im öffentlichen Grund gelten?	12
<b>5. Was ist zu beachten bei der Einführung einer Regelung zur Neupflanzung von Bäumen?</b>	<b>13</b>
5.1. Soll eine Baumpflanzpflicht eingeführt werden? Und falls ja, für welche Gebiete?	13
5.2. Welche Punkte sollten geregelt werden?	13
5.2.1. Was ist eine angemessene Neupflanzung?	13
5.2.2. Können Vorgaben bezüglich des Baumstandorts und der Baumart gemacht werden?	14



5.2.3. Muss die Bewilligungspflicht für die Fällung solcher Bäume und die Pflicht zur Ersatzpflanzung geregelt werden? 14

**6. Umgang mit dem Bestand 14**

**7. Was ist mit altrechtlichen Regelungen? 15**

**8. Musterbestimmungen 17**

- 8.1. Erhaltung und Ersatz für näher bezeichnete Bäume oder Baumbestände 17
- 8.2. Zonen- oder gebietsweise Erhaltung und Ersatz von Bäumen ab einem Stammumfang von 100cm 21
- 8.3. Zonen- oder gebietsweise Neupflanzung von Bäumen 24

# 1. Die neue Regelung im PBG

## § 76

Die Bau- und Zonenordnung kann die Erhaltung und den Ersatz von näher bezeichneten Bäumen und Baumbeständen sowie zonen- oder gebietsweise von Bäumen ab einem Stammumfang von 100 cm vorschreiben. Sie kann zonen- oder gebietsweise die angemessene Neupflanzung von Bäumen vorschreiben. Die ordentliche Grundstücksnutzung darf dadurch nicht übermässig erschwert werden.

## 2. Was bringt die Erhaltung und die Neupflanzung von Bäumen?

**Vorteile** Bäume haben folgende positiven Eigenschaften:

- Kühlung durch Verdunstung und Beschattung;
- Reduktion der Erhitzung der Oberflächen durch Beschattung;
- Wasserrückhalt;
- Förderung der Biodiversität und Beitrag zum ökologischen Ausgleich;
- Aufwertung des Siedlungsraums und der Aufenthaltsqualität im Freien;
- prägen und strukturieren das Siedlungsbild, schaffen Räume und Orientierung;
- Beitrag zur Gartenkultur;
- filtern Staub und Schadstoffe aus der Luft und speichern CO<sub>2</sub>;
- Verbesserung des subjektiven Lärmempfindens.

### **3. Was sind die Herausforderungen bei der Erhaltung und der Neupflanzung von Bäumen?**

- Herausforderungen** Bei der Anordnung der Erhaltung oder Neupflanzung von Bäumen sind folgende Herausforderungen zu berücksichtigen:
- Koordination mit den verschiedenen weiteren Nutzungsansprüchen an die Gebäudeumgebung (Aufenthalts- und Erschliessungsflächen, Parkierung, Notzufahrten und Feuerwehrabstellplätze, Verkehrssicherheit, Containerabstellplätze usw.);
  - genügend Wasser und Nährstoffe für Entwicklung und Erhalt der Bäume;
  - genügend Kronen- und Wurzelraum, Raum für Versickerung;
  - Konflikt mit unterirdischen Bauten und Anlagen insbesondere Tiefgaragen und Leitungen;
  - fachgerechte Pflege und langfristiger Erhalt;
  - Umgang mit Baumschäden aufgrund von Extremereignissen (Sturm, Hagel, Hitze- und Trockenperioden), Stressfaktoren (Abstrahlung, Streusalzeintrag, Bodenverdichtung) und aufgrund von Schadorganismen;
  - Auswirkungen auf Nachbargrundstücke, bspw. durch Schatten, Laubfall oder Wurzeln.

### **4. Was ist zu beachten bei der Einführung einer Regelung zur Erhaltung von Bäumen?**

#### **4.1. Soll eine Baumerhaltungspflicht eingeführt werden? Und falls ja, für welche Bäume?**

- Baumerhaltungspflicht** Die Gemeinde muss entscheiden, ob sie eine Pflicht für die Erhaltung von Bäumen einführen will. Dies kann sie für bestimmte, näher bezeichnete Bäume oder Baumbestände tun und/oder zonen- oder gebietsweise für Bäume ab einem Stammumfang von 100 cm. Soll die Erhaltungspflicht für näher bezeichnete Bäume oder

**Ergänzungsplan** Baumbestände gelten, müssen diese im Ergänzungsplan «Bäume und Begrünung» bezeichnet werden (§ 10 Abs. 1 lit. h VDNP). Die Pflicht zur Erhaltung von Bäumen ab einem Stammumfang von 100 cm kann für das ganze Gemeindegebiet oder für bestimmte Zonen oder Gebiete festgelegt werden. Soll diese Pflicht für bestimmte Gebiete gelten, so sind diese ebenfalls im Ergänzungsplan «Bäume und Begrünung» zu bezeichnen.

## 4.2. Wann soll eine Erhaltungspflicht für näher bezeichnete Bäume und Baumbestände eingeführt werden?

**näher bezeichnete Bäume und Baumbestände** Die Bau- und Zonenordnung kann die Erhaltung und den Ersatz von näher bezeichneten Bäumen und Baumbeständen vorschreiben. Der Begriff «näher bezeichnete Bäume und Baumbestände» ist örtlich zu verstehen, das heisst, diese Bäume oder Baumbestände müssen im Ergänzungsplan «Bäume und Begrünung» (§ 10 Abs. 1 lit. h VDNP) bezeichnet werden. Dies setzt eine vorgängige Erhebung des erhaltenswerten Baumbestands voraus. Dabei können entweder die Bäume einzeln bezeichnet werden (z.B. durch eine entsprechende Kreissignatur) oder es können bei grösseren Baumbeständen auch Baumerhaltungsgebiete bezeichnet werden, innerhalb derer Bäume, die die in der Bau- und Zonenordnung umschriebenen Kriterien erfüllen (vgl. 4.8.1), erhalten werden müssen.

**öffentliches Interesse am Baumerhalt** Die Einführung einer Pflicht zur Erhaltung von näher bezeichneten Bäumen und Baumbeständen setzt voraus, dass am Erhalt der konkreten Bäume ein besonderes öffentliches Interesse besteht, bspw. weil sie für das Siedlungsbild bzw. den -charakter wichtig sind (bspw. markante Einzelbäume, eine Baumallee oder ein von Park- oder Gartenbäumen geprägtes Quartier), weil das Gebiet besonders hitzebelastet ist oder weil die Bäume eine besondere ökologische Funktion haben (bspw. als Vernetzungselement oder ein Obstbaumgarten). Unter diesen Voraussetzungen kann, wie bis anhin auch für Bäume mit einem Stammumfang von weniger als 100 cm eine Erhaltungspflicht vorgesehen werden

**Dokumentation** Die in der Bau- und Zonenordnung näher bezeichneten Bäume bzw. Baumbestände müssen nicht zwingend in einem separaten Verzeichnis aufgeführt werden. Wird die Erhaltungspflicht für näher bezeichnete Bäume eingeführt, die als Einzelbäume durch eine Kreissignatur im Ergänzungsplan aufgenommen werden, so entspricht dies faktisch einem Verzeichnis der erhaltenswerten Einzelbäume und Baumbestände.

Ein Verzeichnis sollte auf jeden Fall über diejenigen Bäume geführt werden, welche als Ersatzpflanzung für einen gestützt auf eine Bewilligung gefälltten Baum gepflanzt wurden (vgl. Kapitel 4.7).

Über Baumbestände, die in den Ergänzungsplänen nicht einzeln, sondern nur als Gebiet ausgewiesen sind, sollte zum Nachweis des Bestandes soweit möglich eine Dokumentation erstellt werden, welche in regelmässigen Abständen zu erneuern ist. Diese Dokumentation dient auch als Grundlage für die Beurteilung der Recht- und

Zweckmässigkeit sowie der Angemessenheit für die Einführung eines Baumerhaltungsgebiets (§ 5 Abs. 1 PBG).

### **4.3. Wann soll eine Erhaltungspflicht für Bäume ab einem Stammumfang von 100 cm eingeführt werden?**

- Stammumfang 100 cm** Bäume gewinnen mit zunehmendem Alter für die Biodiversität und das Ortsbild an Wert und entfalten hinsichtlich der Hitzeminderung und zur Biodiversitätsförderung eine grössere Wirkung. Die Bau- und Zonenordnung kann daher zonen- oder gebietsweise die Erhaltung von Bäumen ab einem Stammumfang von 100 cm vorschreiben.
- Die Einführung einer solchen Erhaltungspflicht ist insbesondere in Gemeinden sinnvoll, die im Siedlungsgebiet grössere Baumbestände mit einem Stammumfang über 100 cm aufweisen und/oder deren Erhalt aus Gründen des Siedlungsbilds, der Hitzeminderung oder des ökologischen Ausgleichs wichtig ist.
- Einzelne Zonen oder Gebiete** Eine Beschränkung der Erhaltungspflicht auf einzelne Zonen kann bspw. angezeigt sein, wenn entsprechende Baumbestände insbesondere in einzelnen Zonen vorhanden sind oder in einzelnen Zonen ihr Erhalt besonders wichtig erscheint. Aus denselben Überlegungen kann die Erhaltungspflicht auch für bestimmte Gebiete vorgesehen werden, die im Ergänzungsplan «Bäume und Begrünung» (§ 10 Abs. 1 Bst. h VDNP) entsprechend zu bezeichnen sind.
- Dokumentation** Über die Baumbestände mit einem Stammumfang ab 100 cm muss nicht zwingend ein eigenes Verzeichnis geführt werden. Bei der Einführung der Baumerhaltungspflicht muss indes für die Beurteilung der Recht- und Zweckmässigkeit sowie der Angemessenheit Kenntnis über die mit der Regelung verbundenen Auswirkungen bestehen. Es sollte daher eine Dokumentation über die betroffenen Baumbestände erstellt werden. Zur Kontrolle der Einhaltung der Baumerhaltungspflicht sollte diese Dokumentation in regelmässigen Abständen erneuert werden.

### **4.4. Wie wird der Stammumfang gemessen?**

- einstämmige Bäume** Bei einstämmigen Bäumen wird der massgebliche Stammumfang nach gängiger Praxis jeweils 1 m über dem gewachsenen Boden gemessen.
- mehrstämmige Bäume** Bei mehrstämmigen Bäumen besteht keine gängige Praxis. Das Kriterium gilt jedenfalls als erfüllt, wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von 100 cm aufweist. Um der besonderen Wuchsform gerecht zu werden, kann das Kriterium auch als erfüllt gelten, wenn die Summe der zwei dicksten Stämme einen bestimmten Stammumfang erreicht, bspw. 120 cm. Möglich wäre auch, den Umfang des dicksten Stamms als massgeblich zu definieren und diesen tiefer anzusetzen bspw. bei 80 cm. Zusammen

mit den weiteren Stämmen werden dann immer noch die 100 cm erreicht. Ein tieferes Mass sollte beim Abstellen auf einen Stamm nicht gewählt werden. Die Summe des Umfangs aller Stämme sollte nicht für massgeblich erklärt werden, da ansonsten auch sehr kleine mehrstämmige Bäume oder strauchartig wachsende Bäume miterfasst würden.

## **4.5. Wie ist das Verhältnis zu den Schutzbestimmungen (§§ 203 ff. PBG) und zu § 238a PBG?**

**Schutzanordnung** Wertvolle Bäume und Baumbestände können auch Gegenstand einer Schutzanordnung im Sinne des Natur- und Heimatschutzes bilden (§§ 203 und 205 PBG). Der Wert kann sich aus der biologischen oder ökologischen Bedeutung ergeben, sei es, dass eine besonders seltene Art vorliegt oder der Baumbestand als Lebensraum für Tiere ein schutzwürdiges Biotop bildet. Eine Unterschutzstellung kann sodann auch aufgrund des ästhetischen oder kulturellen Werts eines Baumbestands erfolgen. Dies setzt indes voraus, dass der Baum oder die Baumgruppe aufgrund seines oder ihres Standorts und der Erscheinung das Quartier- oder Strassenbild in markanter Weise dominiert und einen aussergewöhnlichen Akzent setzt oder einen speziellen kulturellen Wert aufweist (bspw. Gerichtslinde). Für eine Unterschutzstellung kommen damit nur ausgewählte Bäume in Frage.

Für andere Bäume ist ein planerischer Schutz im Sinne der Erhaltungspflicht nach § 76 PBG vorzusehen. Wird eine Erhaltungspflicht nach § 76 PBG für näher bezeichnete Bäume oder Baumbestände vorgesehen, müssen diese mithin nicht die hohen Anforderungen nach § 203 Abs. 1 lit. f und g PBG erfüllen.

**Baubewilligungsverfahren** Der Baumerhalt kann auch unmittelbar gestützt auf § 238a Abs. 3 PBG im Baubewilligungsverfahren angeordnet werden. In diesem Rahmen kann eine Erhaltungspflicht auch für Bäume vorgesehen werden, die nicht in einem Baumerhaltungsgebiet liegen bzw. nicht zu einem näher bezeichneten Baumbestand nach § 76 PBG gehören. Zudem kann gestützt auf § 238a Abs. 3 PBG auch die Erhaltung von Bäumen angeordnet werden, welche die gestützt auf § 76 PBG festgelegten Kriterien für die Erhaltung (noch) nicht erfüllen, indes ohne erhebliche Einschränkungen erhalten werden können (vgl. dazu die Vollzugshilfe zu § 238a PBG).

## **4.6. Welche Voraussetzungen gelten für die Fällung von Bäumen?**

### **4.6.1. Bewilligungserfordernis**

**Anzeigeverfahren** Die Fällung eines Baums, für welchen gemäss den Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung eine Erhaltungspflicht besteht, bedarf einer Bau- bzw. Fällbewilligung (§ 309 Abs. 1 lit. n PBG). Massgebliches Verfahren ist das Anzeigeverfahren (§ 14 lit. q BVV).

- Fällbewilligung** Eine Fällbewilligung ist zu erteilen, wenn die in der Bau- und Zonenordnung geregelten Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. dazu nachfolgend Kap. 4.6.2). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch die Bauherrschaft nachzuweisen. Je nach Regelung in der Bau- und Zonenordnung kann die Fällbewilligung mit einer Auflage für eine Ersatzpflanzung verbunden werden.
- Fällung ohne Bewilligung** Wird ein zu erhaltender Baum ohne vorgängige Einholung einer Bewilligung gefällt, so ist hierfür ein nachträgliches Bewilligungsverfahren durchzuführen. Liegen die Voraussetzungen für eine Fällbewilligung vor, so sind die Voraussetzungen für die Anordnung einer Ersatzpflanzung zu prüfen und diese gegebenenfalls anzuordnen. Liegen die Voraussetzungen für eine Fällbewilligung nicht vor, so sind in jedem Fall das Verhängen einer Busse nach § 340 PBG und die Voraussetzungen für die Anordnung einer Ersatzpflanzung zu prüfen (vgl. zur Ersatzpflanzung auch Kap. 4.7).
- natürlicher Abgang** Geht ein Baum auf natürliche Weise ab (Alter, Krankheit, Sturm usw.), ist die Anordnung einer Ersatzpflanzung nach den jeweiligen Vorgaben der Bau- und Zonenordnung zu prüfen.
- 4.6.2. Kriterien für die Erteilung einer Fällbewilligung**
- Verhältnismässigkeit** Die Baumerhaltungspflicht darf die ordentliche Grundstücksnutzung nicht übermässig erschweren. Dies gilt bereits gestützt auf § 76 PBG, sollte aber der Klarheit halber in den Baumerhaltungsvorschriften als möglicher Grund für eine Fällbewilligung festgehalten werden.
- Interessenabwägung** Wann die Erhaltung eines Baums die ordentliche Grundstücksnutzung übermässig einschränkt, bedarf einer Interessenabwägung im Einzelfall. Zu berücksichtigen sind einerseits die mit dem Baumerhalt verfolgten öffentlichen Interessen (bspw. Bedeutung des Baums für das Siedlungsbild und/oder den ökologischen Ausgleich sowie die Wirksamkeit des Baums für die Hitzeminderung). Bedeutend ist hierfür u.a. die Baumart, das Alter, die Grösse und die Vitalität des Baums. Zu berücksichtigen sind auch der Baumerhaltung entgegenstehende öffentliche Interessen wie bspw. die angestrebte Siedlungsentwicklung nach Innen. Als privates Interesse fällt das Interesse an einer möglichst uneingeschränkten Grundstücksnutzung und dabei insbesondere an der Ausschöpfung der zulässigen baulichen Nutzung ins Gewicht. Erst eine übermässige Einschränkung dieses privaten Interesses vermag indes eine Baumfällung zu rechtfertigen. Die Einschränkung muss daher von gewisser Bedeutung sein, wobei umso höhere Anforderungen zu stellen sind, desto gewichtiger die öffentlichen Interessen am Baumerhalt wiegen. Bei der Interessenabwägung gilt es immer auch Alternativen zu prüfen (Anpassung des Bauprojekts, Verschiebung von Erschliessungsanlagen usw.) und deren Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen.
- Ersatzpflanzung** Die Möglichkeit der Ersatzpflanzung ist bei der Interessenabwägung nicht zu berücksichtigen. Sie ist vielmehr – sofern von der Bau- und Zonenordnung vorgesehen – die Folge der bewilligten Baumfällung. Dabei ist auch zu beachten, dass die Erhaltung von Bäumen dem Ersatz grundsätzlich vorzuziehen ist, da Bäume in der Regel ihre volle Grösse und Leistungsfähigkeit erst nach mehreren Jahren bzw. Jahrzehnten erreichen.
- zusätzliche Fällkriterien** Dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit sollte zudem Rechnung getragen werden, indem in den Bestimmungen über die Voraussetzungen für eine Fällbewilligung diejenigen Fälle aufgeführt werden, in welchen kein (überwiegendes) öffentliches Interesse am Baumerhalt (mehr) besteht bzw. öffentliche Interessen diesem entgegenstehen. In

Frage kommt hierfür bspw. eine Baumkrankheit, der Rückschnitt im Sinne einer Pflegemassnahme zu Gunsten eines wertvollen Baumbestands oder die Gefährdung der Sicherheit von Menschen oder Sachen durch den Baum.

## 4.7. Was soll hinsichtlich einer Ersatzpflanzung geregelt werden?

**Ersatzpflanzung** Ob und wann eine Pflicht zum Ersatz von erhaltungspflichtigen Bäumen besteht, muss ebenfalls in der Bau- und Zonenordnung geregelt werden.

Die Möglichkeit zur Anordnung einer Ersatzpflanzung sollte für natürlich abgegangene Bäume (Alter, Krankheit, Sturm usw.) vorgesehen werden, welche der Erhaltungspflicht unterstanden, sowie für Bäume, deren Fällung bewilligt wurde oder die ohne Bewilligung gefällt wurden (vgl. zur Fällbewilligung Kap. 4.6). Auch die Anforderungen an die Ersatzpflanzung sind in der Bau- und Zonenordnung zu regeln.

**Anforderungen** Eine Ersatzpflanzung muss nicht zwingend mit derselben Baumart erfolgen. Die Ersatzpflanzung soll Ersatz leisten für die beseitigten Bäume. Sie berücksichtigt daher den Wert der beseitigten Bäume für das Siedlungsbild, das Lokalklima und die Ökologie. Dieser Wert soll wieder hergestellt oder idealerweise verbessert werden. Es sollte daher in den Vorschriften über die Baumerhaltung eine «mindestens gleichwertige Ersatzpflanzung» verlangt werden.

Mit der Fällbewilligung können Vorgaben bezüglich der Wahl der Baumart gemacht werden, bspw. eine klima- und standortangepasste, möglichst einheimische Baumart. Solche Vorgaben können unmittelbar auf § 238a Abs. 1 PBG abgestützt werden und bedürfen keiner besonderen Regelung in der Bau- und Zonenordnung.

**Verhältnismässigkeit** Auch für die Ersatzpflanzung gilt das Prinzip der Verhältnismässigkeit. Diesem kann Rechnung getragen werden, indem die Vorschriften «in der Regel» eine Ersatzpflanzung verlangen. Diese Formulierung lässt insbesondere die Berücksichtigung der privaten Interessen an der ordentlichen Grundstücksnutzung zu. Sie bringt indes auch zum Ausdruck, dass die Ersatzpflanzung die Regel darstellt, mithin ein Verzicht darauf nur in begründeten Fällen möglich ist. Erfolgt die Baumfällung im Zusammenhang mit einem Neu- An- oder Umbauvorhaben, so hat das Projekt die Pflicht für eine Ersatzpflanzung zu berücksichtigen und es kann auf eine solche nur verzichtet werden, wenn nachweislich trotz Prüfung von Varianten eine Ersatzpflanzung nicht ohne eine übermässige Einschränkung der ordentlichen Grundstücksnutzung umgesetzt werden kann. Die Nachweispflicht hierfür liegt bei der Grundeigentümerschaft.

Statt auf eine Ersatzpflanzung gänzlich zu verzichten, kann eine den neuen Gegebenheiten angepasste Ersatzpflanzung z.B. mit Blick auf die Zahl oder die Grösse der Bäume verlangt werden. Bei Ersatzpflanzungen sind die Vorgaben gem. § 238a PBG zu berücksichtigen.

**Ersatzpflicht bei unbewilligter Fällung** Zu prüfen ist, ob in den Vorschriften für unbewilligte Baumfällungen, in jedem Fall eine Ersatzpflanzpflicht vorgesehen werden soll. Dies gewährleistet einen effektiven

Schutz bestehender Bäume. Vorbehalten bleibt in solchen Fällen zudem die Verhängung einer Busse nach § 340 PBG (vgl. Kap. 4.6.1).

**Erhaltung der Ersatzpflanzung** Hinsichtlich der Ersatzpflanzungen sollte in den Vorschriften zur Baumerhaltung ferner ausdrücklich geregelt werden, dass diese unabhängig von ihrem Stammumfang der Erhaltungspflicht unterliegen.

## **4.8. Welche Punkte sind bei der Regelung der Baumerhaltung sonst noch zu beachten?**

### **4.8.1. Für welche Bäume gilt die Erhaltungspflicht bei besonders bezeichneten Baumbeständen?**

**Kriterien bei Baum-erhaltungs-gebieten** Wird eine Erhaltungspflicht für näher bezeichnete Bäume eingeführt, indem diese z.B. durch eine entsprechende Kreissignatur im Ergänzungsplan «Bäume und Begrünung» eingetragen werden, erübrigt sich eine weitergehende Definition der zu erhaltenden Bäume.

Werden hingegen näher bezeichnete Baumbestände in Form von Baumerhaltungsgebieten bezeichnet, müssen evtl. zusätzliche Erhaltungskriterien wie bspw. die Erhaltung bestimmter Baumarten (bspw. Hochstammobstbäume) oder das Erreichen eines minimalen Stammumfangs geregelt werden. Dieser kann auch geringer als 100 cm sein.

### **4.8.2. Was gilt als Fällung eines Baums?**

**gleich-gestellte Massnahmen** Jede menschliche Einwirkung, die zum Abgang eines Baumes führt, ist als Fällung zu verstehen. Hierzu gehören u.a. unsachgemässe Eingriffe in den Kronenbereich oder in den Wurzelraum, die zu einer schwerwiegenden Verletzung des Baumes führen und sich damit wie eine Beseitigung auswirken oder eine solche in der Folge notwendig machen.

Diese Gleichstellung sollte in den Bestimmungen zum Baumerhalt ausdrücklich geregelt werden.

### **4.8.3. Wie ist das Verhältnis zu den Pflanzabständen des EG ZGB bei Ersatzpflanzungen?**

Für die Pflanzung von Bäumen gelten grundsätzlich die Pflanzabstandsvorschriften des EG ZGB.

**Bestandes-garantie** Innert zwei Jahren nach Abgang können Bäume an gleicher Stelle mit einem Baum derselben oder einer geringeren Wuchshöhe ersetzt werden, wenn die Einhaltung des ordentlichen Pflanzabstands nicht möglich ist (§ 174 Abs. 2 EG ZGB).

**Unterschrei-tung der** Eine gestützt auf die Vorschriften zur Baumerhaltung angeordnete Ersatzpflanzung kann im Übrigen die privatrechtlichen Pflanzabstandsvorschriften auch dann unterschreiten, wenn diese an einem vom bisherigen Standort abweichenden Standort

**Abstands-  
vorschriften** erfolgt. Solche Anordnungen gehen den Pflanzabstandsvorschriften des EG ZGB vor (§ 180 EG ZGB). Die Unterschreitung der Pflanzabstände setzt indes voraus, dass eine Einhaltung der Pflanzabstandsvorschriften nicht möglich ist und das öffentliche Interesse an der Unterschreitung des Pflanzabstands entgegenstehende Interessen der Nachbarn überwiegt.

#### **4.8.4. Wie sind die Sichtverhältnisse im Strassenraum zu berücksichtigen?**

In den Bestimmungen zum Baumerhalt sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass Massnahmen zur polizeilich gebotenen Freihaltung des Strassenraums (vgl. insb. §§ 19 f., 23 und 27a VErV) von der Bewilligungspflicht für das Fällen von Bäumen ausgenommen sind. Zu prüfen ist, ob auch für solche Fälle eine Ersatzpflanzpflicht vorgesehen werden soll.

#### **4.8.5. Soll die Baumerhaltungspflicht auch für Bäume im öffentlichen Grund gelten?**

**Bäume im  
öffentlichen  
Grund** Wird die Baumerhaltungspflicht für ein bestimmtes Gebiet oder das gesamte Gemeindegebiet eingeführt, unterliegen dieser grundsätzlich auch Bäume im öffentlichen Grund (bspw. in öffentlichen Parks), wenn diese von den Regelungen zur Baumerhaltung nicht ausgenommen werden.

Strassenbäume sind in der Regel Bestandteil eines Strassenprojekts und damit einer Sondernutzungsplanung. Veränderungen an diesen Bäumen richten sich in der Folge nach der Strassengesetzgebung. Es können sich mitunter schwierige Abgrenzungsfragen ergeben. Strassenbäume müssen zudem aufgrund der hohen Belastung oder infolge von Arbeiten an der Infrastruktur (bspw. Instandhaltung von Leitungen) öfters ersetzt werden.

Um Rechtssicherheit zu schaffen und den Vollzugsaufwand zu reduzieren, kann es daher sinnvoll sein, Bäume auf öffentlichem Grund und dabei insbesondere im öffentlichen Strassenraum von der Erhaltungspflicht nach § 76 PBG ausdrücklich auszunehmen. Die Gemeinden können sich u.a. über die Richtplanung den behördenverbindlichen Auftrag geben, Bäume im öffentlichen Grund nach Möglichkeit zu erhalten (vgl. auch Kap. 2.1.1.d des kantonalen Richtplans).

## 5. Was ist zu beachten bei der Einführung einer Regelung zur Neupflanzung von Bäumen?

### 5.1. Soll eine Baumpflanzpflicht eingeführt werden? Und falls ja, für welche Gebiete?

<b>Baumpflanzpflicht</b>	Eine Baumpflanzpflicht soll für Gebiete eingeführt werden, in welchen heute kein genügender Baumbestand vorhanden ist oder zur Erzielung eines qualitativ hochwertigen Siedlungsbilds Baumstrukturen geschaffen werden sollen. Gründe für die Einführung einer Baumpflanzpflicht können entsprechend die Hitzebelastung des Gebiets, der ökologische Ausgleich im Siedlungsgebiet oder das Siedlungsbild insbesondere entlang von öffentlichen Verkehrswegen oder am Siedlungsrand bilden.
<b>gemeinde-, zonen- oder gebietsweise</b>	Eine Baumpflanzpflicht kann für das ganze Gemeindegebiet oder für bestimmte Zonen oder Gebiete festgelegt werden. Soll die Pflanzpflicht für bestimmte Gebiete gelten, müssen diese im Ergänzungsplan «Bäume und Begrünung» bezeichnet werden (§ 10 Abs. 1 lit. h VDNP).

### 5.2. Welche Punkte sollten geregelt werden?

#### 5.2.1. Was ist eine angemessene Neupflanzung?

<b>Verhältnismässigkeit</b>	Die Pflicht zur Neupflanzung von Bäumen darf die Grundstücknutzung nicht übermässig erschweren. Um angemessen zu sein, ist bei der Festlegung des Umfangs der Baumpflanzpflicht hierauf Rücksicht zu nehmen. Zu berücksichtigen ist insbesondere die Anzahl der zu pflanzenden Bäume sowie die Baumkategorie wie bspw. grosskronige (Wald- und grosse Zierbäume mit einer Wuchshöhe ab 15 m Höhe) oder kleinkronige Bäume (Feldobstbäume und kleinere Zierbäume bis 15 m Höhe).
<b>differenzierte Festlegung</b>	Je nach angestrebter baulicher Dichte bzw. Durchgrünung eines Quartiers bzw. einer Zone, soll die Anzahl und die Kategorie der Bäume unterschiedlich festgelegt werden (vgl. beispielsweise Leitfaden Baumpflanzungen in Regelbauzonen der Stadt Bülach). Als Bezugsgrösse für die Festlegung des Umfangs der Baumpflanzpflicht eignen sich u.a. die anrechenbare Grundstücksfläche (pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche eine bestimmte Anzahl Bäume einer bestimmten Baumkategorie) oder die nach der Grünflächenziffer erforderlichen Grünflächen (pro m <sup>2</sup> Grünflächen eine bestimmte Anzahl Bäume einer bestimmten Baumkategorie). Die Baumpflanzpflicht kann indes auch an sachliche

Gegebenheiten, bspw. an die Anzahl Parkplätze anknüpfen (bspw. bestimmte Anzahl Bäume einer bestimmten Baumkategorie pro bestimmte Anzahl oberirdische Parkplätze).

### **5.2.2. Können Vorgaben bezüglich des Baumstandorts und der Baumart gemacht werden?**

**Baumstandort** Vorgaben bezüglich des Baumstandorts sind möglich. Sie sollen indes die ordentliche Grundstücksnutzung nicht übermässig erschweren (Vgl. Vollzugshilfe zu Art. 238a PBG). Einschränkende Vorgaben sind nur dort sinnvoll, wo die mit der Baumpflanzung angestrebten Funktionen in einem bestimmten Raum (bspw. ökologisch wertvolle Vernetzung, Klimaanpassung, Ortsbild und Grünraumstruktur entlang eines Strassenzugs oder eines Gewässers oder zur Beschattung von Parkplätzen) erzielt werden sollen und/oder sich bestimmte Grundstücksteile für eine Baumpflanzung besonders gut eignen (bspw. in den Innenhöfen eines Quartiers mit Blockrandbebauung oder im durch eine Baulinie gesicherten Vorgartenland oder am Siedlungsrand). In Bezug zur Qualität des Baumstandorts gelten überdies ohne Weiteres die Anforderungen von § 238a Abs. 3 PBG.

**Baumart** Hinsichtlich der Baumart ergibt sich aus § 238a Abs. 1 PBG die Anforderung, dass diese ökologisch wertvoll sein muss, mithin standortangepasst und nach Möglichkeit einheimisch. Weitergehende Vorgaben können sich aus kommunalen Regelungen zum ökologischen Ausgleich ergeben. In den Bestimmungen zur Baumpflanzpflicht kann der Klarheit halber auf die Vorgaben von § 238a Abs. 1 PBG oder gegebenenfalls die kommunalen Bestimmungen zum ökologischen Ausgleich verwiesen werden.

### **5.2.3. Muss die Bewilligungspflicht für die Fällung solcher Bäume und die Pflicht zur Ersatzpflanzung geregelt werden?**

**Bewilligungspflicht für Fällung** Die Baumpflanzpflicht kommt zum Tragen bei Neubauten oder bei Umbauten mit einer wesentlichen Veränderung der Umgebung. In solchen Fällen ist mit dem Baugesuch stets ein Umgebungsplan einzureichen, in welchem auch die gestützt auf die Baumpflanzpflicht erforderlichen Bäume eingezeichnet sind. Für die im bewilligten Umgebungsplan vorgesehenen Bäume gilt gestützt auf § 238a Abs. 5 PBG die Pflicht zur Erhaltung und zum Ersatz bei Abgang.

Überdies untersteht die Fällung solcher Bäume gestützt auf § 309 Abs. 1 lit. n PBG ohne Weiteres der Bewilligungspflicht. Es kann daher auf eine ausdrückliche Regelung hinsichtlich der Bewilligungspflicht für eine Fällung und die Pflicht zur Ersatzpflanzung verzichtet werden.

## **6. Umgang mit dem Bestand**

**Besitzstandsgarantie** Die Frage des Umgangs mit dem Bestand stellt sich im Zusammenhang mit der Baumpflanzpflicht. Die bestehende Umgebung geniesst grundsätzlich Besitzstandsgarantie (§ 357 PBG). Wird eine Baumpflanzpflicht eingeführt, müssen demnach in bestehenden Umgebungen, die die Baumpflanzpflicht nicht erfüllen, keine Bäume gepflanzt werden.



Erst wenn an der Umgebung selbst wesentliche und damit bewilligungspflichtige Änderungen vorgenommen werden (vgl. § 309 Abs. 1 lit. o PBG), stellt sich die Frage, ob die Baumpflanzpflicht umgesetzt werden muss. Dies kann einerseits der Fall sein, wenn die Umgebung so erheblich verändert wird, dass die Besitzstandsgarantie entfällt. Andererseits kann auch bei weniger tiefgreifenden Veränderungen gestützt auf § 358 Abs. 4 PBG eine Verbesserung gegenüber dem bestehenden Zustand verlangt und damit gestützt auf eine Baumpflanzpflicht eine Baumpflanzung angeordnet werden, sofern dies im Einzelfall zumutbar ist.

Bei Umbauten mit wesentlichen Auswirkungen auf den Gebäudeumschwung ist auch die Umgebung neu zu beurteilen (vgl. § 3 Abs. 2 BVV). In diesem Fall kommt die Baumpflanzpflicht zum Tragen.

## **7. Was ist mit altrechtlichen Regelungen?**

Die Gemeinden konnten bereits bisher die Erhaltung von näher bezeichneten Bäumen und Baumbeständen, sowie die angemessene Neupflanzung von Bäumen vorschreiben. Entsprechende kommunale Regelungen haben weiterhin Bestand.

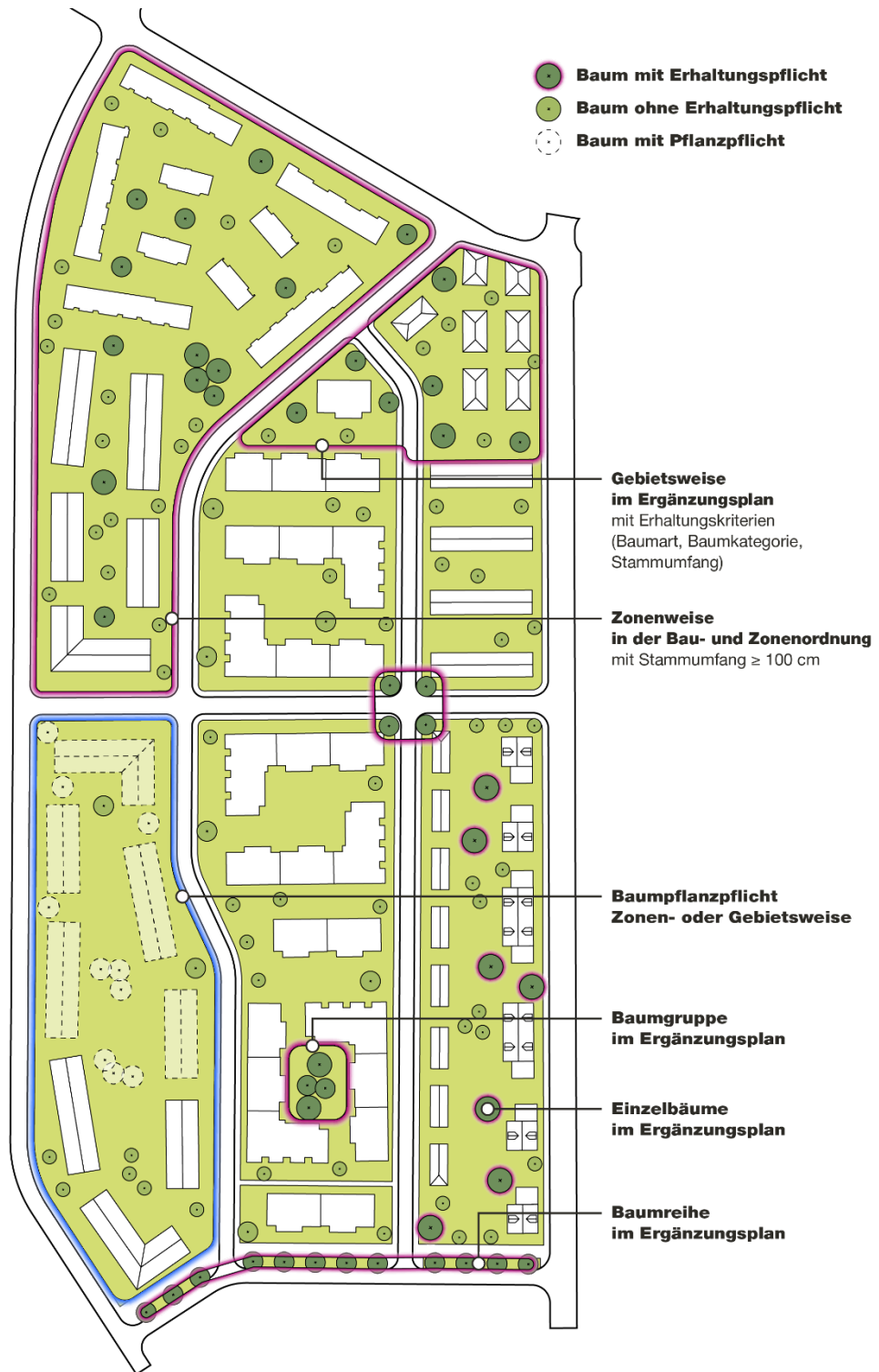


Abbildung 1: Baumerhalt und Baumpflanzpflicht

## 8. Musterbestimmungen

**Zweck** Die nachfolgenden Musterbestimmungen werden den politischen Gemeinden und Planungsbüros als Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Damit wird angestrebt, dass die kommunalen Regelungen dem übergeordneten Recht entsprechen und im Rechtsmittelverfahren bestmöglich Bestand haben. Andererseits soll die Verwendung von Musterbestimmungen dazu beitragen, dass der zeitliche und inhaltliche Aufwand der Baudirektion in Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren reduziert wird. Es steht den Gemeinden offen, ob sie die Musterbestimmungen anwenden möchten oder nicht.

**Lesehilfe** Farblich wurden folgende Elemente hervorgehoben: grau hinterlegt sind die durch die Gemeinde zu regelnden Inhalten, blau hinterlegt sind Bestimmungen, die nur in Verbund mit einem Ergänzungsplan anwendbar sind.

### 8.1. Erhaltung und Ersatz für näher bezeichnete Bäume oder Baumbestände

Thema Inhalt

**Art. (x) Erhaltungspflicht für näher bezeichnete Bäume** Die im Ergänzungsplan «Bäume und Begrünung» bezeichneten [Bäume, Baumreihen, Baumgruppen usw.]<sup>a</sup> sind zu erhalten.

Varianten / Erläuterungen

**Variante 1: Für im Ergänzungsplan einzeln bezeichnete Bäume oder Baumbestände**

<sup>a</sup> Es besteht die Möglichkeit für einzeln bezeichnete Bäume, Baumgruppen, Baumreihen usw. die Erhaltungspflicht einzuführen.



**Art. (x) Erhaltungspflicht in Baumerhaltungsgebieten**

In den im **Ergänzungsplan «Bäume und Begrünung»** bezeichneten Gebieten<sup>a</sup> sind [Hochstammbstbäume ab einem Stammumfang von 70 cm / Bäume ab einem Stammumfang von 80 cm]<sup>b</sup> zu erhalten.

**Art. (x) Messweise Stammumfang**

<sup>1</sup> Der massgebliche Stammumfang ist jeweils [1 m]<sup>a</sup> über dem gewachsenen Boden zu messen.

<sup>2</sup> Mehrstämmige Bäume fallen unter die Bestimmungen<sup>a</sup>, wenn [mindestens ein Stamm einen Umfang von mindestens 80 cm aufweist oder die Summe des Umfangs der zwei<sup>b</sup> dicksten Stämme grösser als 120 cm ist]<sup>c</sup>.

**Variante 2: Für im Ergänzungsplan bezeichnete Baumerhaltungsgebiete**

<sup>a</sup> Es besteht die Möglichkeit für näher bezeichnete Baumbestände die Erhaltungspflicht einzuführen.

<sup>b</sup> Werden die Bäume gebietsweise bezeichnet, müssen Erhaltungskriterien definiert werden, wie bspw. die Baumart, die Baumkategorie oder der Stammumfang. Für den Stammumfang kann im Falle von näher bezeichneten Baumbeständen auch ein geringeres oder grösseres Mass als 100 cm eingeführt werden.

<sup>a</sup> Übliche Messweise, von der nicht abgewichen werden sollte.

<sup>a</sup> Wenn nichts definiert ist, gilt die Messweise der 1-stämmigen Bäume, das heisst mind. ein Stamm muss. das Mass erreichen.

<sup>b</sup> Weitere Stämme mitzuzählen ist nicht sinnvoll, da dann sehr schnell auch sehr kleine mehrstämmige Bäume oder Sträucher miterfasst würden.

<sup>c</sup> Es können auch andere Messweisen eingeführt werden.

### Nachfolgende Bestimmungen finden sowohl auf Variante 1 als auch Variante 2 Anwendung

- Art. (x) Bewilligungspflicht** <sup>1</sup> Das Fällen von Bäumen, für die gemäss [Art. x] eine Erhaltungspflicht besteht, ist bewilligungspflichtig.
- <sup>2</sup> Ebenso benötigen Eingriffe im Kronenbereich, am Stamm oder am Wurzelwerk solcher Bäume, die sich wie eine Beseitigung auswirken oder eine solche notwendig machen, eine Bewilligung.
- Ausnahmen** Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind [Massnahmen zur polizeilich gebotenen Freihaltung des Strassenraums]<sup>a</sup>.
- Bewilligungskriterien** <sup>1</sup> Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn ein der Baumerhaltung entgegenstehendes Interesse überwiegt, insbesondere wenn:  
[a. der Baum die physiologische Altersgrenze nach Art und Standort erreicht hat;  
b. der Baum im Sinne einer Pflegemassnahme zugunsten eines wertvollen Baumbestandes entfernt werden muss;  
c. der Baum die Sicherheit von Menschen oder Sachen gefährdet und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist;  
d. ein anderes öffentliches Interesse der Baumerhaltung entgegensteht, oder  
e. der Baum die ordentliche Grundstücksnutzung übermässig erschwert.]<sup>b</sup>

<sup>a</sup> Es können weitere oder andere Ausnahmen definiert werden, z.B. für Bäume im öffentlichen (Strassen-)Raum.

<sup>b</sup> Es werden von Vorteil die wesentlichen Bewilligungskriterien in einer nicht abschliessenden Aufzählung definiert.

<sup>2</sup> Bäume, für die eine Bewilligungspflicht für das Fällen besteht, sind bei natürlichem Abgang in der Regel zu ersetzen.

**Ersatzpflanzung** <sup>1</sup> Wird die Beseitigung von Bäumen bewilligt, kann eine angemessene Ersatzpflanzung verlangt werden.

<sup>2</sup> Die Beseitigung der Ersatzpflanzung bedarf, unabhängig vom Stammumfang, einer Bewilligung.

<sup>3</sup> Werden Bäume, für die eine Bewilligungspflicht besteht, ohne vorgängige Einholung einer Bewilligung gefällt, ist in jedem Fall eine Ersatzpflanzung zu leisten.

## 8.2. Zonen- oder gebietsweise Erhaltung und Ersatz von Bäumen ab einem Stammumfang von 100cm

Thema	Inhalt	Varianten / Erläuterungen
<b>Art. (x) Erhaltungspflicht für Bäume</b>	Bäume <sup>a</sup> ab einem Stammumfang [von 100 cm] <sup>b</sup> sind zu erhalten.	<b>Variante 1: Ganzes Gemeindegebiet</b> <sup>a</sup> Gilt für alle Bäume mit genanntem Stammumfang. <sup>b</sup> Es kann auch ein höheres Mass eingeführt werden.
<b>Art. (x) Erhaltungspflicht für Bäume</b>	Bäume in den [X-zonen] <sup>a</sup> ab einem Stammumfang von [100cm] <sup>b</sup> sind zu erhalten.	<b>Variante 2: Zonenweise</b> <sup>a</sup> Es besteht die Möglichkeit für eine oder mehrere Zonentypen die Erhaltungspflicht für Bäume einzuführen. <sup>b</sup> Es kann auch ein höheres Mass eingeführt werden.
<b>Art. (x) Erhaltungspflicht für Bäume</b>	Bäume in den im <b>Ergänzungsplan «Bäume und Begrünung»<sup>a</sup></b> bezeichneten Gebieten ab einem Stammumfang von [100cm] <sup>b</sup> sind zu erhalten.	<b>Variante 3: Gebietsweise</b> <sup>a</sup> Es besteht die Möglichkeit für Gebiete, unabhängig von der Zonierung, die Erhaltungspflicht für Bäume einzuführen. <sup>b</sup> Es kann auch ein höheres Mass eingeführt werden.

**Messweise Stammumfang** <sup>1</sup> Der massgebliche Stammumfang ist jeweils [1 m]<sup>a</sup> über dem gewachsenen Boden zu messen.

<sup>2</sup> Mehrstämmige Bäume fallen unter die Bestimmungen<sup>a</sup>, wenn [mindestens ein Stamm einen Umfang von mindestens 80 cm aufweist oder die Summe des Umfangs der zwei dicksten Stämme grösser als 120 cm ist]<sup>b</sup>.

**Bewilligungspflicht** <sup>1</sup> Die Fällung von Bäumen, für die gemäss [Art. x] eine Erhaltungspflicht besteht, ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Ebenso benötigen Eingriffe im Kronenbereich, am Stamm oder am Wurzelwerk solcher Bäume, die sich wie eine Beseitigung auswirken oder eine solche notwendig machen, eine Bewilligung.

**Ausnahmen** Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind [Massnahmen zur polizeilich gebotenen Freihaltung des Strassenraums]<sup>a</sup>.

**Bewilligungskriterien** <sup>1</sup> Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn ein der Baumerhaltung entgegenstehendes Interesse überwiegt, insbesondere wenn:  
[a. der Baum die physiologische Altersgrenze nach Art und Standort erreicht hat;  
b. der Baum im Sinne einer Pflegemassnahme zugunsten eines

### Nachfolgende Bestimmungen finden sowohl auf Variante 1, 2 als auch 3 Anwendung

<sup>a</sup> Übliche Messweise von der aber auch abgewichen werden kann.

<sup>a</sup> Wenn nichts definiert ist, gilt die Messweise der 1-stämmigen Bäume, das heisst das mind. ein Stamm das Mass erreichen muss.

<sup>b</sup> Weitere Stämme mitzuzählen ist nicht sinnvoll, da dann sehr schnell auch kleine mehrstämmige Bäume oder Sträucher miterfasst würden.

<sup>c</sup> Es können auch andere Messweisen eingeführt werden.

<sup>a</sup> Es können weitere oder andere Ausnahmen definiert werden, z.B. für Bäume im öffentlichen (Strassen-)Raum.

<sup>a</sup> Es werden von Vorteil die wesentlichen Bewilligungskriterien in einer nicht abschliessenden Aufzählung definiert.

wertvollen Baumbestandes entfernt werden muss;  
c. der Baum die Sicherheit von Menschen oder Sachen gefährdet und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist;  
d. ein anderes öffentliches Interesse der Baumerhaltung entgegensteht, oder  
e. der Baum die ordentliche Grundstücksnutzung übermässig erschwert.]<sup>a</sup>

<sup>2</sup> Bäume, für die eine Bewilligungspflicht für das Fällen besteht, sind bei natürlichem Abgang in der Regel zu ersetzen.

**Ersatzpflanzung** <sup>1</sup> Wird die Beseitigung von Bäumen bewilligt, kann eine angemessene Ersatzpflanzung verlangt werden.

<sup>2</sup> Die Beseitigung der Ersatzpflanzung bedarf, unabhängig vom Stammumfang, einer Bewilligung.

<sup>3</sup> Werden Bäume, für die eine Bewilligungspflicht besteht, ohne vorgängige Einholung einer Bewilligung gefällt, ist in jedem Fall eine Ersatzpflanzung zu leisten.

## 8.3. Zonen- oder gebietsweise Neupflanzung von Bäumen

Thema	Inhalt	Varianten / Erläuterungen
<b>Art. (x) Baumpflanzpflicht</b>	<p>In [Wohnzonen]<sup>a</sup> sind bei Neubauten oder bei Umbauten mit einer wesentlichen Veränderung der Umgebung [pro 200 m<sup>2b</sup> der nicht mit Gebäude überstellten Grundstücksfläche / der anrechenbaren Grundstücksfläche<sup>c</sup>] mindestens [ein grosskroniger oder drei kleinkronige Bäume<sup>d</sup>] vorzusehen, sofern die Grundstücksnutzung dadurch nicht übermässig eingeschränkt wird.</p>	<p><b>Varianten / Erläuterungen</b></p> <p><b>Variante: Zonenspezifisch</b></p> <p><sup>a</sup> Es besteht die Möglichkeit für eine oder mehrere Zonentypen die Baumpflanzpflicht einzuführen.</p> <p><sup>b</sup> Es kann auch ein anderes Mass eingeführt werden.</p> <p><sup>c</sup> Wird als Bezugsgrösse die anrechenbare Grundstücksfläche eingesetzt, ist entsprechend ein höheres Mass zu wählen.</p> <p><sup>d</sup> Es kann sowohl die Anzahl als auch die Baumkategorie definiert werden.</p>
	<p>In den im <b>Ergänzungsplan «Bäume und Begrünung»</b> bezeichneten Gebieten<sup>a</sup> sind bei Neubauten oder bei Umbauten mit einer wesentlichen Veränderung der Umgebung [pro 200 m<sup>2b</sup> der nicht mit Gebäude überstellten Grundstücksfläche / der anrechenbaren Grundstücksfläche<sup>c</sup>] mindestens [ein grosskroniger oder drei kleinkronige Bäume]<sup>d</sup> vorzusehen, sofern die Grundstücksnutzung dadurch nicht übermässig eingeschränkt wird.</p>	<p><b>Variante: Gebietsbezogen</b></p> <p><sup>a</sup> Es besteht die Möglichkeit für die im Ergänzungsplan «Bäume und Begrünung» bezeichneten Gebieten die Baumpflanzpflicht einzuführen.</p> <p><sup>b</sup> Es kann auch ein anderes Mass eingeführt werden.</p>

[Auf oberirdischen, ungedeckten Parkieranlagen]<sup>a</sup> ab [3 Abstellplätzen sind pro 3 Abstellplätze]<sup>b</sup> [ein grosskroniger oder zwei kleinkronige]<sup>c</sup> Bäume zu pflanzen.

[Entlang der im **Ergänzungsplan «Bäume und Begrünung»** bezeichneten Strassen und Wege]<sup>a</sup>, sind bei Neubauten oder bei Umbauten mit einer wesentlichen Veränderung der Umgebung [pro 10 m anstossender Parzellengrenzlänge ein grosskroniger Baum in Distanz von 2 m zur Parzellengrenze]<sup>b</sup> zu pflanzen.

### Definition der Baumkategorien

Als grosskronig gelten Waldbäume und grosse Zierbäume, die eine Höhe von mindestens 15 m erreichen; als kleinkronig gelten Feldobstbäume und kleinere Zierbäume, die eine Höhe von bis zu 15 m erreichen.<sup>a</sup>

<sup>c</sup> Wird als Bezugsgrösse die anrechenbare Grundstücksfläche eingesetzt, ist entsprechend ein höheres Mass zu wählen.

<sup>d</sup> Es kann sowohl die Anzahl als auch die Baumkategorie definiert werden.

### Variante: Für spezifische Einrichtungen

<sup>a</sup> Auch andere Situationen wie z.B. Spielplätze, Vorgarten usw. möglich.

<sup>b</sup> Die Bezugsgrösse und Masse sind zu definieren.

<sup>c</sup> Die Anzahl und die Baumkategorie ist festzulegen.

### Variante: Für spezifische städtebauliche Situationen

<sup>a</sup> Es sind auch andere Situationen möglich.

<sup>b</sup> Die Bezugsgrösse ist zu definieren; die Anzahl und die Baumkategorie sind festzulegen.

<sup>a</sup> Die Baumkategorie sollten definiert werden.

**Vorgaben zur Artenwahl** Es sind Baumarten [aus der vom Gemeinderat festgelegten Baumartenliste]<sup>a</sup> zu verwenden.

**(Variante)** [Mindestens die Hälfte]<sup>a</sup> der Bäume müssen [einheimisch]<sup>b</sup> sein.

**(Variante)** Für die Artenwahl gilt § 238a Abs. 1 PBG<sup>a</sup>.

<sup>a</sup> Die Gemeinde kann Vorgaben zur Artenwahl machen, bspw. mit einer Baumartenliste.

<sup>a</sup> Auch andere Anteile sind möglich.

<sup>b</sup> Auch andere Eigenschaften sind möglich.

<sup>a</sup> Damit wird verdeutlicht, dass die Baumart ökologisch wertvoll, mithin standortangepasst, alterungsfähig und in der Regel einheimisch sein muss.